

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12824
vom 08.08.2022

über Inflation nicht durch erhöhte Steuern, Abgaben und Gebühren verstärken - Welche Mehrbelastungen durch das Land Berlin und der Bezirke sowie im öffentlichen Einflussbereich folgen oder sind vermeidbar?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Alle Fragen beziehen sich auf die Legislaturperiode 2021-2026, was bereits umgesetzt wurde, aktuell geplant ist oder absehbar beschlossen werden soll - in Ableitung des Koalitionsvertrages von SPD, Grünen und Linken sowie außerplanmäßiger Entwicklungen. Durch eigene Zuständigkeiten und im Einflussbereich durch entsprechende Gremienvertretungen und Eigentumsverhältnisse.

1. Ab wann und in welchem Umfang soll der Öffentliche Personennahverkehr in Berlin teurer werden?
Erachtet der Senat dies als zwingend notwendig und sinnvoll, um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen?

Zu 1.:

Üblicherweise werden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) die Tarife jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Aktuell wird in den Gremien des VBB die Entwicklung der Fahrpreise zum 1. Januar 2023 diskutiert.

Wie auch in anderen Bereichen sind auch im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) die Kosten der Leistungserbringung in der jüngeren Vergangenheit überproportional gestiegen. Neben den allgemein gestiegenen Kosten sind das Personalkostensteigerungen und in der jüngeren Vergangenheit vor allem Kraftstoff- und Energiekosten, höhere Aufwendungen in der Instandhaltung durch gestiegene Einkaufspreise bei Ersatzteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, auch aufgrund der deutlich gestiegenen Logistikkosten. Die Verkehrsunternehmen in Berlin und Brandenburg gingen schon im April von Steigerungen von rund 20% aus.

Mit Blick auf die Corona-Pandemie wurde vergangenes Jahr eine Tarifmaßnahme zum 1. Januar 2022 ausgesetzt, auch davor, zum 1. Januar 2021, betrug die Höhe der damaligen Tarifmaßnahme lediglich 1,9%. Schon seit einigen Jahren sind - insbesondere auch auf Berliner Wunsch - die Tarifmaßnahmen im VBB so gestaltet worden, dass Tarifierhöhungen insbesondere im Barsortiment wirken und Stammkundinnen und Stammkunden geschont werden. Die Preise der Umweltkarten im Abonnement in Berlin haben sich seit dem 1. Januar 2016 nicht verändert - die Verbraucherpreise haben sich - ausweislich der Daten des statistischen Bundesamtes - seitdem um 19,6% erhöht.

Die Kosten des ÖPNV in Berlin werden zu rund 50% aus den Fahrgelderlösen getragen bzw. im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms durch diesen noch bis Ende 2022 substituiert. Ein Verzicht auf Tarifmaßnahmen und Ersatz der gestiegenen Kosten durch öffentliche Mittel ist nicht möglich, da nicht alle zuständigen ÖPNV- und Schienenpersonennahverkehr-Aufgabenträger in Berlin und Brandenburg zu einem Ersatz bereit oder finanziell in der Lage sind. Auch im Land Berlin sind keine Mittel für einen Ersatz ausbleibender Fahrgelderlöse durch einen Wegfall der anstehenden Tarifmaßnahme im Doppelhaushalt etatisiert.

Die Attraktivität des ÖPNV ist nicht in erster Linie mit dem Preis des Angebots verknüpft. Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass bei der Entscheidung zur Verkehrsmittelwahl der Preis ein nachrangiges Kriterium ist. Entscheidend ist das Vorhandensein und die Qualität des ÖPNV-Angebots. Erste Auswertungen des Neun-Euro-Tickets deuten in eine ähnliche Richtung. Insofern erachtet der Senat die bisherige Strategie, das ÖPNV-Angebot in Berlin auszubauen und zu verdiversifizieren gegenüber einer rein konsumtiven Tarifierhöhung als geeigneter, um die Attraktivität des ÖPNV dauerhaft zu verbessern.

2. Welche Mehrbelastungen wurden und werden dem Taxigewerbe auferlegt (z.B. bei den Kosten für Konzessionsgenehmigungen) oder werden dem Taxigewerbe genehmigt (z.B. höhere Tarife)? Inwieweit wird hier Abhilfe geschaffen, um der Branche in Zeiten erhöhter Spritkosten, verstärkter Konkurrenz und stark rückläufiger Taxi-Zahlen zu helfen?

Zu 2.:

Dem Taxigewerbe werden keine Mehrbelastungen durch Gebührenerhöhungen seitens der Genehmigungsbehörde auferlegt. Der Senat hat allerdings die grundsätzliche Kostenentwicklung im Gewerbe sowohl durch weitere Anhebung des Mindestlohnlevels als auch der sonstigen Betriebskosten (z. B. Kraftstoffkosten) im Blick. Ein Entwurf zur Erhöhung der Tarife befindet sich aktuell in der Anhörung.

3. Wie entwickeln sich die Kosten für Studierende in Berlin hinsichtlich des Studierendenwerksbeitrages und der Immatrikulationsgebühren? (Insoweit nicht einheitlich, bitte um Auflistung nach Hochschulen!)

Zu 3.:

Dem Senat sind keine Erhöhungen von Immatrikulations- oder Verwaltungsgebühren aufgrund der Inflation bekannt. Das Studierendenwerk plant keine Erhöhungen des Beitrags für 2022 und 2023.

4. Zu welchen Kostensteigerungen kommt es für studentisches Wohnen in Berlin?
- Beim Studierendenwerk und beim sonstigen Wohnraumangebot für Studierende?
 - Welche Entlastungen stehen dem gegenüber, insbesondere zur Abfederung besonderer Härten?

Zu 4.a.:

Das Studierendenwerk hat für Neuverträge ab September 2022 eine Erhöhung der Monatsmieten um 60 Euro angekündigt. Grund hierfür sind steigende Energiekosten. Mieterinnen und Mieter erhalten jedoch eine Mietminderung um 60 Euro solange die sich die steigenden Energiekosten noch nicht in den Abschlagszahlungen des Studierendenwerks widerspiegeln. Weitere Kostensteigerungen im öffentlichen studentischen Wohnraum bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften oder der Berlinovo sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 4.b.:

Das Studierendenwerk stellt mit seinem Notfonds finanzielle Unterstützung in Notlagen zur Verfügung. Mit diesem soll ein erfolgreicher Studienverlauf ermöglicht und ein Studienabbruch verhindert werden. Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem Notfonds ist, dass sich der bzw. die Studierende in einer akuten, unvorhersehbaren, vorübergehenden und unverschuldeten persönlichen Notlage befindet, die das weitere Studium gefährdet. Die Unterstützung wird gewährt in Form eines einmaligen Zuschusses zum Lebensunterhalt, maximal bis zur Höhe des im BAföG festgelegten Bedarfssatzes für Studierende oder in Form einer Kostenbeteiligung bis max. zum dreifachen des Bedarfssatzes gem. BAföG an nachweislich entstandenen Kosten.

5. Wie gestaltet sich die Mietpreisentwicklung bei den städtischen Wohnungsgesellschaften? (Bitte um Angabe nach Gesellschaften!)

Zu 5.:

Der folgenden Übersicht kann die Mietpreisentwicklung bei den städtischen Wohnungsgesellschaften für den Gesamtwohnungsbestand der letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) entnommen werden. Grundlage bilden die vom Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU) im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Wohnraumversorgung Berlin AöR erstellten Gesamtberichte über das

Wohnungswirtschaftliche Fachcontrolling der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in Berlin:

Nettokaltmiete (Soll) für Wohneinheiten in Euro/m²

	2021	2020	2019	2018	2017
degewo	6,33	6,33	6,26	6,14	5,97
GESOBAU	6,23	6,23	6,17	6,04	5,84
Gewobag	6,29	6,30	6,24	6,11	5,93
HOWOGE	6,25	6,25	6,20	6,09	5,91
STADT & LAND	6,23	6,20	6,12	6,00	5,78
WBM	6,38	6,42	6,39	6,28	6,08
Durchschnitt	6,28	6,28	6,22	6,11	5,92

Um die Berliner Mieterinnen und Mieter vor finanziellen Überlastungen auf Grund des Wegfalls des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung (MietenWoG) zu schützen, hat der Berliner Senat am 1. Juni 2021 beschlossen, den Mietanstieg für die Haushalte in den Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften weiter zu begrenzen. Aufgrund des inzwischen außer Kraft getretenen Mietendeckels abgesenkte Mieten können frühestens mit Ankündigung ab 1. Januar 2022 schrittweise bis maximal zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden. Dabei darf die Mietanhebung nicht mehr als 2,5% jährlich betragen.

Die Bestandsmieten können maximal bis zu 1% jährlich erhöht werden. Entsprechende Mieterhöhungen können frühestens am 1. Januar 2022 angekündigt werden. Bei Wiedervermietung soll maximal die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 10%, mindestens jedoch die Höhe der Vormiete angesetzt werden. Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, bei denen objektbezogen sonst eine Unwirtschaftlichkeit gegeben wäre. In diesen Ausnahmefällen kann maximal die ortsübliche Vergleichsmiete angesetzt werden. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen, etwa bei Vorkaufsfällen, einvernehmliche Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Geltungsdauer der Maßnahmen soll auf den ursprünglichen Geltungszeitraum des MietenWoG Bln bis 2025 begrenzt sein, sie werden aber zunächst Mitte der Legislaturperiode evaluiert.

6. Mit welchen Mietkostensteigerungen konfrontieren das Land Berlin und die Bezirke jeweils dort ihre private und gewerbliche Mieterschaft, wo sie als Eigentümer bzw. Vermieter auftreten? (Bitte um Angaben Land Berlin und einzeln nach Bezirken!)

Zu 6.:

Mietsteigerungen sind derzeit nicht geplant und somit nicht bekannt.

7. Welche Dienstleistungen der bezirklichen Bürgerämter werden ggf. wann in welchem Umfang teurer?

Zu 7.:

Derzeit befindet sich ein Referentenentwurf zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV), deren Gebühren bzw. Entgelte der bis 2006 geltenden Entgeltordnung seit 1993 nicht erhöht wurden, sowie der Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung in Abstimmung. Dem Senat liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, ob und wenn ja, wann die den Dienstleistungen der Bürgerämter zu Grunde liegenden Verwaltungsgebührenordnungen, die in der Regel bundesrechtlicher Natur sind, innerhalb des Zeitraums 2021 bis 2026 geändert werden sollen.

8. Welche Dienstleistungen der Kfz-Zulassungsstellen werden ggf. wann in welchem Umfang teurer?

Zu 8.:

Bei den Dienstleistungen der Kfz-Zulassungsstellen sind zurzeit keine Gebühren- oder Entgelterhöhungen geplant.

9. Welche Erhöhungen kommen ab wann für Anwohnerparkausweise zustande?

Zu 9.:

Die Richtlinien der Regierungspolitik des Senats sehen die Erhöhung der Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen auf 10 Euro im Monat bis spätestens 2023 vor. Die Vorbereitungen und Abstimmungen hierfür dauern gegenwärtig an.

10. Welche Einführungen weiterer Parkzonen und Gebührenerhöhungen sind in Berlin und den Bezirken geplant? (Bitte jeweils um Auflistung im zeitlichen Kontext!)

Zu 10.:

Planung, Umsetzung und Betrieb von Parkraumbewirtschaftungszonen liegen im Aufgabenbereich der Berliner Bezirke. Derzeit betreiben sieben Bezirke Parkraumbewirtschaftung (Mitte, Pankow, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau). Die weitere Planung für Parkraumbewirtschaftungszonen kann der Schriftliche Anfrage Nr. 19/12273 entnommen werden. Die Novellierung der Parkgebührenverordnung befindet sich aktuell in Abstimmung.

Die Richtlinien der Regierungspolitik des Senats sahen die Erhöhung der Parkgebühren für das Kurzzeitparken im ersten Halbjahr 2022 vor. Ein entsprechender Referentenentwurf zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung befindet sich derzeit in Abstimmung. Entsprechend der Zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Berlin sollen die Parkgebühren für jede Gebührenstufe von ein, zwei und drei Euro pro Stunde auf zwei, drei und vier Euro pro Stunde erhöht werden.

11. Bleiben die Friedhofsgebühren stabil oder von welchen Erhöhungen ist ab wann auszugehen?

Zu 11.:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, ob und gegebenenfalls wann eine Erhöhung der Friedhofsgebühren für die landeseigenen Friedhöfe erforderlich wird.

12. Von welcher Preisentwicklung bei den Berliner Bäderbetrieben ist auszugehen?

Zu 12.:

Bevor hierzu verlässliche Aussagen getroffen werden können, muss eine Evaluation der (aktuellen) Tarifsatzung der Berliner Bäderbetriebe durchgeführt werden.

13. Ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren in Planung, ggf. zu wann und in welchem Umfang?

Zu 13.:

Aufgrund der zweijährigen Kalkulationsperiode erfolgt eine reguläre Anpassung der Straßenreinigungsgebühren voraussichtlich zum 1. Januar 2023. Derzeit erfolgt die Wirtschaftsplanung der Berliner Straßenreinigungsbetriebe und in diesem Zuge auch die Gebührenkalkulation. Die Verabschiedung durch den Aufsichtsrat findet voraussichtlich im 4. Quartal 2022 statt. Da der Prozess der Gebührenkalkulation noch nicht abgeschlossen ist, kann zum Umfang möglicher Anpassungen derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

14. Welche Position vertritt der Senat zur Neuregelung der Grundsteuer? Folgt man dem Beispiel anderer Bundesländer, die bereits klargestellt haben, dass es zu keinen Mehrbelastungen kommen soll?

Zu 14.:

Der Senat führt in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 - 2026 aus (Abschnitt 19 Haushalt und Finanzen): „Der Senat strebt eine aufkommensneutrale Ausgestaltung der Grundsteuerreform an, wobei soziale Härten vermieden werden sollen.“

15. Mit welchen erhöhten Ausgaben sehen sich Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer hinsichtlich der Hundesteuer und Registrierung von Hunden konfrontiert?

Zu 15.:

Die Registrierung von im Land Berlin dauerhaft gehaltenen Hunden im zentralen Hunderegister ist seit dem 1. Januar 2022 verpflichtend. Die Gebühren bei einer online durchgeführten Registrierung betragen 17,50 Euro, für schriftliche bzw. telefonisch durchgeführte Registrierungen 26,50 Euro. Änderungen der Gebühren sind nicht vorgesehen.

16. Inwieweit werden städtisches Wasser, Gas und Strom teurer?

Zu 16.:

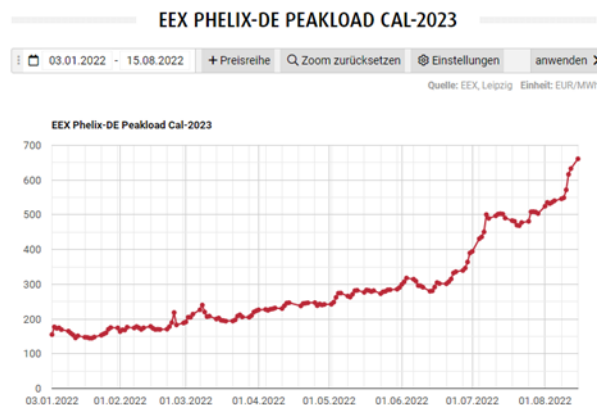
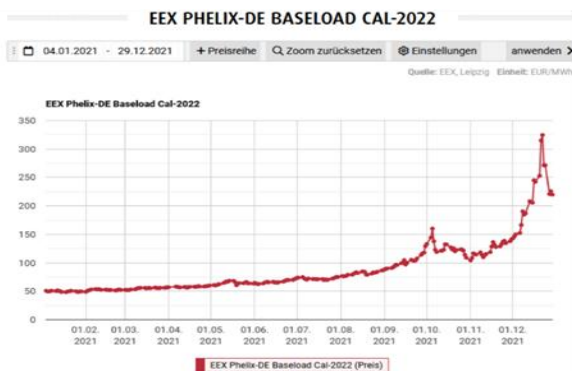
Sowohl Strom- als auch Gaspreise setzen sich aus dem Commodity-Preis - also dem Preis für die Ware - und den Umlagen, Abgaben, Entgelten und Steuern zusammen. Der Commodity-Preis wird an der Börse in Leipzig gebildet und ist im Folgenden graphisch dargestellt. Die Umlagen, Abgaben, Entgelte und Steuern werden üblicherweise Mitte/Ende Oktober bekanntgegeben und sind allgemein gültig.

Entwicklung Strompreis:

Erst kürzlich hat der Berliner Grundversorger Vattenfall eine Preiserhöhung von 12,9% zum 1. Oktober 2022 angekündigt. Der neue Grundversorgertarif liegt damit dann bei 33,12 Cent/Kilowattstunde. Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass einige Anbieter bereits deutlich stärkere Preiserhöhungen aufgerufen haben. Demgegenüber gibt es an der Strombörse (EEX) deutlich höhere Preissteigerungen. Beim Commodity-Preis für Strom wird zwischen Base- und Peakload unterschieden, also zwischen den Zeiten hoher und geringer Nachfrage. So hat sich beispielsweise der Preis pro MWh bei Abschluss einer Bandlieferung für das Kalenderjahr 2023 seit Anfang des Jahres mehr als vervierfacht (siehe Abbildungen, Stand 15. August 2022).

Die weitere Entwicklung des Strompreises ist nur schwer zu prognostizieren. Ein weiterer Anstieg ist nicht ausgeschlossen. Zudem ist bis dato unklar, wie sich Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern entwickeln werden. Auch ist schwer vorherzusagen, wie sich die individuellen Verbraucherpreise entwickeln, da dies maßgeblich durch die Einkaufspolitik der Unternehmen beeinflusst wird.

Die Netzentgelte als Teil des Strompreises machen ca. 25% aus und werden jährlich zum 15. Oktober neu berechnet. Die Ermittlung der Netzentgelte ist in der Stromnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung geregelt und wird von der Bundesnetzagentur überprüft. In den Netzentgelten enthalten sind unter anderem Kosten für Netzverluste und der Eigenverbrauch der Netzbetreiber, welche durch die aktuell erhöhten Energiepreise beeinflusst werden. Weiterhin werden auch die Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers in die Netzentgelte für das Berliner Stromnetz einbezogen. Diese werden jährlich zum 1. Oktober veröffentlicht. Daher kann derzeit noch keine belastbare Aussage über die Netzentgeltentwicklung für Berlin und damit die Auswirkungen auf den Strompreis getroffen werden.



Vor dem Hintergrund sehr volatiler und teils sehr stark steigender Beschaffungskosten prüfen die Berliner Stadtwerke regelmäßig ihre Strompreise und kündigen Preisanpassungen rechtzeitig vor Inkrafttreten an. Die letzte Preisanpassung wurde mit der Weitergabe des Wegfalls der EEG-Umlage vorgenommen (netto -3,72 Cent/Kilowattstunde). Diese Reduzierung wird in der nächsten Jahresabrechnung ausgewiesen.

Kurzfristig sind keine weiteren Preisanpassungen geplant. Im Rahmen der o.g. steigenden Beschaffungskosten und der jeweiligen, jährlichen Preisveröffentlichung der Netzentgelte (d.h. ab Mitte Oktober 2022) - müssen die Berliner Stadtwerke ggf. eine Anpassung der Tarife für die Haushalts- und Gewerbekunden vornehmen.

Entwicklung Gaspreis:

An der Gasbörse EGIX in Leipzig sind auch für Erdgas deutliche Preissteigerungen für das Kalenderjahr 2023 zu verzeichnen. Der Preis pro MWh für eine Bandlieferung 2023 hat sich seit Anfang des Jahres ebenso mehr als vervierfacht (siehe Abbildungen, Stand 15. August 2022).

Auch die Entwicklung des Gaspreises ist nur schwer zu prognostizieren, da sie erheblich von internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenhängen beeinflusst wird. Zudem sind die Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern des kommenden Jahres weitgehend unbekannt. Bekannt ist bis dato nur die Gasumlage in Höhe von 24,19 Euro/MWh, die jedoch in ihrer Höhe auch noch angepasst werden kann.

Auch beim Gas ist die genaue Wirkung auf individuelle Verbraucherpreise sehr schwierig abzusehen, da diese stark mit bestehenden Vertragskonditionen und Vertragslaufzeiten sowie der Einkaufspolitik des Versorgers zusammenhängen.



Wasser:

Die Berliner Wasserbetriebe halten ihr Versprechen bis zum 31. Dezember 2023, die Tarife / Gebühren für Trinkwasser seit nunmehr 13 Jahren nicht zu erhöhen. Der Schmutzwassertarif / die Schmutzwassergebühr wurde im genannten Zeitraum 2012 - 2022 bereits drei Mal in den Jahren 2015, 2018 und 2022 gesenkt. Die neue Wirtschaftsplanung wird aktuell erstellt. Dabei werden die Auswirkungen der (Energie-)preisentwicklung auf die Folgejahre - soweit abschätzbar - ermittelt.

17. Von welchen Steuermehreinnahmen geht das Land Berlin aktuell aus?
 - a. Welcher Anteil resultiert aus erhöhten Energiekosten?
 - b. In welcher Form wird dieser den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zurückgegeben bzw. Kostensteigerungen an anderen Stellen vermieden?

Zu 17.a und b:

Über die im Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagten Steuereinnahmen hinaus sind Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen möglich. Deren Höhe ist jedoch noch nicht

abzusehen. Die nächste Steuerschätzung findet Ende Oktober 2022 statt. Der Anteil erhöhter Energiekosten an möglichen Mehreinnahmen ist nicht bezifferbar. Auf die Entlastungen im Bereich Energiekosten durch die Bundesregierung wird verwiesen (300 Euro Energiekostenpauschale, befristeter Tankrabatt, 9-Euro-Ticket).

18. Welche Pläne gibt es darüber hinaus, Steuern, Abgaben und Gebühren des Landes Berlin zu senken oder zu erhöhen?

Zu 18.:

Gebühren werden auf Grundlage von Gebührenordnungen des Landes Berlin und weiterer spezialrechtlicher Regelungen erhoben. Grundsätzlich ist nach haushaltsrechtlichen Regelungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die geforderten Gebühren angemessen, für Amtshandlungen und Verwaltungsdienstleistungen ggf. noch kostendeckend sind. Insofern ist über den mittelfristigen Zeitraum der Legislaturperiode 2021-2026 nicht auszuschließen, dass Anpassungen von Gebühren in einzelnen Bereichen in diesem Zeitraum vorgenommen werden.

So werden bei der Bemessung der Gebührenhöhe nach der Arbeitsschutzgebührenordnung (ArbSchGebO) grundsätzlich die Stundensätze für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahngruppen berücksichtigt. Teile der Arbeitsschutzgebührenordnung werden daher in der aktuellen Legislaturperiode aufgrund gestiegener Stundensätze neu berechnet und die Verordnung aktualisiert. Erforderliche Anpassungen der Gebühren/Gebührenordnungen im Zuge der Umsatzsteuernovellierung (§2b Umsatzsteuergesetz; UStG) sind nach aktuellem Stand nicht auszuschließen.

Zurzeit wird auch eine Anpassung der Gebührentatbestände im Bereich der Rechtsaufsicht über die privaten Hochschulen vorbereitet. Die im Rahmen der Rechtsaufsicht über die staatlich anerkannten privaten Hochschulen anfallenden Gebühren werden bisher im Gebührenverzeichnis gem. Verwaltungsgebührenordnung unter der Tarifstelle 4922 zusammengefasst. Im Rahmen der Anpassung sollen nicht nur Gebührentatbestände ergänzt, sondern bestehende Gebühren auch neu kalkuliert und ggf. erhöht werden, um so der gestiegenen Komplexität und dem höheren Aufwand im Rahmen der Prüfungs-, Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

19. Welche Position vertritt der Senat zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 19/0163) vom 14. Februar 2022, wonach das Land Berlin sich „im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die befristete Senkung der auf den Verbrauch von Energie erhobenen Steuern und die unmittelbare Absenkung der EEG-Umlage auf Null einsetzen soll“?

Zu 19.:

Eine Senkung von Energiesteuern etwa auf Kraftstoffe oder Energieerzeugnisse wie Erdgas oder Heizöl zum Heizen ist nicht beliebig möglich. Zu beachten sind dabei stets die europäischen Vorgaben aus der Energiesteuer-Richtlinie. Gleiches gilt für Strom. Bei Strom wäre demnach eine

Absenkung von derzeit 2,05 Cent/Kilowattstunde auf 0,05 Cent/Kilowattstunde für Gewerbe und 0,10 Cent/Kilowattstunde für sonstige Endkunden zulässig.

Das Potential einer Reduzierung der Stromsteuer würde sich exemplarisch wie folgt darstellen: Die Stromsteuer macht derzeit ca. 5,9% am Endkundenpreis und ca. 9,7% am Gewerbestrompreis aus. Eine Absenkung der Stromsteuer auf die europäischen Mindestvorgaben würde eine Reduzierung um rund 5,4% für Gewerbe und rund 4,9% für alle sonstigen Kundinnen und Kunden ergeben.

Gegen eine Absenkung auf das europäische Mindestmaß spricht allerdings, dass derzeit nicht geklärt ist, wie eine Kompensation im Bundeshaushalt erfolgen soll. Hinzu kommt, dass die EEG-Umlage, die im Juni zuletzt 3,7 Cent/Kilowattstunde betrug, zum 1. Juli 2022 auf null reduziert wurde. Dies war ursprünglich erst zum 1. Januar 2023 vorgesehen. Sofern die Entlastung 1:1 an die Endkundinnen und -kunden weitergereicht würde, wozu die Energieversorger laut dem Gesetz verpflichtet sind, würde dies eine Entlastung um ca. 10,7% bedeuten. Die EEG-Umlage wird seit dem 1. Juli 2022 vollständig aus Steuermitteln finanziert. Ob und in welchem Maße daneben Spielraum für die Senkung von Energie- oder Stromsteuer besteht, die zu Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt führen würden, lässt sich an dieser Stelle nicht beurteilen.

Eine zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Energieerzeugnisse wie Kraftstoff, Erdgas und Heizöl, die ebenfalls vorgeschlagen wird, wird aus energiepolitischer Sicht kritisch gesehen, da sich damit keine Lenkungswirkung erzielen lässt, wie dies durch die Absenkung der EEG-Umlage der Fall ist. Denn für einen Ausbau der Sektorenkopplung, die darauf fokussiert ist, Strom aus erneuerbaren Energien zunehmend für Mobilität im Verkehrssektor und zur Wärmeerzeugung im Gebäudesektor (etwa mit Wärmepumpen) einzusetzen, bedarf es eines günstigen Strompreises. Dies würde durch eine pauschale, zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf fossile Energieerzeugnisse wie Kraftstoff, Erdgas und Heizöl nicht erreicht. Ein deutlicher Ausbau der Sektorenkopplung ist aber zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Verringerung der Abhängigkeit von überwiegend importierten fossilen Energieerzeugnissen zwingend erforderlich. Darüber hinaus könnte eine solche zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes negative Auswirkungen auf die Inflation in dem Moment haben, in dem der Steuersatz wieder auf das vorherige Niveau angehoben wird. Dies ließ sich etwa im Anschluss an die temporäre Senkung des Mehrwertsteuersatzes in 2020 im ersten Jahr der Corona-Pandemie beobachten. Schließlich gilt es auch zu beachten, dass ein Teil der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) den Ländern zufließt und mithin auch Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Berlin haben würde.

Daher sollte eine zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes zum aktuellen Zeitpunkt nicht unterstützt werden. Vielmehr stellen zielgenaue Subventionen - wie sie die CDU in ihrem Antrag (Drucksache 19/0163) ablehnt - für besonders durch die hohen Energiepreise betroffene Personen und/oder Unternehmen im Gegensatz zu pauschalen Steuersenkungen eine

gute und mit Blick auf die begrenzten Steuermittel sinnvolle Möglichkeit dar, unbillige Härten durch die hohen Energiepreise auszugleichen.

Darüber hinaus tragen auch verstärkte Bemühungen – gerade im Hinblick auf die Auswirkungen der Energiepreise aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine –, weniger Energie zu verbrauchen, zu einer Reduzierung der Belastung durch gestiegene Preise bei. Wo dies nicht oder nur schwer allein durch individuelle Verhaltensänderungen möglich ist, tragen der Bund und das Land Berlin direkt und indirekt durch Zuschuss- und Zinsverbilligungsprogramme zumindest zu mittelfristig erreichbaren Einsparungen bei.

20. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung der CDU-Fraktion, dass das Land Berlin im Rahmen seiner Möglichkeiten in Zeiten von Inflation und allgemeinen Preissteigerungen jedwede Erhöhungen von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie etwa Mieterhöhungen überall dort vermeiden sollte, wo er direkten oder indirekten Einfluss darauf hat? Gibt es dazu eine grundsätzliche Haltung und welche konkreten Maßnahmen gehen damit einher?

Zu 20.:

Der Senat teilt die Auffassung, dass eine hohe Inflation eine Belastung für viele Haushalte und Unternehmen darstellt. Der Senat unterstützt nachdrücklich die Absicht der Europäischen Zentralbank, die Inflationsrate wieder auf das Niveau der Zielrate von mittelfristig 2% zu senken. Der Senat ist der Ansicht, dass die Fiskalpolitik die Geldpolitik bei der Aufgabe, die Inflation zu senken, unterstützen muss.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Festlegung von Steuern, Abgaben und Gebühren multiple Ziele verfolgt. Dazu zählen neben der Sicherung eines hinreichenden Aufkommens zur Finanzierung öffentlicher Leistungen u.a. das Äquivalenzprinzip, die Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung öffentlicher Unternehmen und eine etwaig beabsichtigte Lenkungswirkung von Steuern, Gebühren und Abgaben. Diese und weitere Ziele müssen im konkreten Fall ebenso erwogen werden wie die Belastungswirkung für Bürger/-innen und Unternehmen.

Berlin, den 25. August 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen